Landratsamt Regen
Umweltamt

LANDKREIS REGEN ARBERLAND

Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Postzustellungsurkunde

Firma
Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG
Kaikenrieder Str. 27
94244 Teisnach

Sachbearbeiter: *Uwe Behringer*
Zimmer Nr.: *222*
Telefon: *09921 601-311*
Fax: *09921 97002-311*
E-Mail: *ubehringer@lra.landkreis-regen.de*

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom	Datum
	23-171-01	06.03.2018

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), i.d.F. vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImschG) i.d.F. vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366);

Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur elektrolytischen und chemischen Behandlung von Metalloberflächen in Form der Neuinstallation der Prozesslinie zum Auftragen von Lötstopplack in der Leiterplattenfertigung durch die Firma Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG, Werk Teisnach, Kaikenrieder Str. 27, auf dem Betriebsgrundstück Fl.Nr. 487, Gem. Teisnach

Anlagen: 2 Ordner genehmigte Antrags- und Planunterlagen (werden gesondert übersandt)
1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

Bescheid:

I. Genehmigung nach § 16 BImSchG (Ziffer 3.10.1 Anhang 1 der 4. BImSchV)

1. Auf Antrag der Firma Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG, Kaikenrieder Str. 27, 94244 Teisnach, vom 29.06.2017 wird nach näheren Festlegungen in Ziffer II und den Nebenbestimmungen nach Ziffer IV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG auf Änderung einer Anlage zur elektrolytischen und chemischen Behandlung von Metalloberflächen und der Leiterplattenfertigung mit einem Wirkbad-Volumen von mind. 30 m³ auf dem Betriebsgrundstück Fl.Nr. 487 der Gemarkung Teisnach, erteilt.

II. Genehmigungsumfang

1.

- Prozesslinie zum Auftragen von Lötstopplack in der Leiterplattenfertigung (LSPL-Linie) mit regenerativer Abluftreinigungsanlage (RVA)

- Tektur der baulichen Abweichung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 17.07.2017 Az.33-171-01

2. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nachfolgend aufgeführten behördlichen Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG mit ein:

   - Baugenehmigung

3. Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Regelungen aus den Bescheiden des Landratsamtes Regen vom 12.12.1994 Az. 33-171-2.1-52.2; 01.08.2001 Az. 33-171-2.1-52.3; sowie 17.07.2014 Az. 33-171-01 weiterhin ihre Gültigkeit.

4. Die Ziffer 2.1 des Bescheides vom 17.07.2014 Az. 33-171-01 wird ersatzlos gestrichen.

III. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom 06.03.2018 versehenen Antrags/Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag nach § 16 BImSchG vom 29.06.2017
Antrag nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG vom 26.06.2017

2. Nr. 1 Beschreibung der Anlage
Nr. 2 Verfahrensbeschreibung
Nr. 3 Umweltbetrachtung
} (Seiten 3 Seiten)

Nr. 4 Anlagen:

- Layout neue LSPL Linie
- Verfahrensbeschreibung der regenerativen Verbrennungsanlage zu Abluftnachbehandlung (RVA-Anlage) von der [redacted] vom 23.02.2018 (S. 1-13)
- Fließ- und Regelschema RVA Anlage
- Lageplan mit Standort RNV-Anlage
- Übersichtsplan entfallende und neue Abluftkamine vom 20.11.2017, (nachgereicht am 24.11.2017)
- Ansicht Abluftkamine und RVA-Anlage mit Bemaßung vom 28.02.2018, Nr. 1706-505a

- Kurzbeschreibung des Lötstopplackbelichters [redacted]
- Beschreibung der Einzelmodule Vorreinigung
- Darstellung Abwasseranbindung Vorreinigung
- Prinzipskizze Spülkaskade Vorreinigung
- Liste Einsatzstoffe Vorreinigung vom 26.02.2018
- Beschreibung Vorbehandlungsanlage [redacted]
- Beschreibung Einzelmodule Entwicklungslinie
- Darstellung Abwasseranbindung Entwicklungslinie
- Prinzipskizze Spülkaskade Entwicklungslinie
- Liste Einsatzstoffe Entwicklungslinie vom 26.02.2018
- Beschreibung Entwicklungsanlage für Lötstopplack
- Beschreibung [redacted] mit Aufholstation, Reinigungsanlage & [redacted]-Vortrockner
- Sicherheitsdatenblatt DPM, [redacted]
- Sicherheitsdatenblatt [redacted]
- Abluftplan Lötstopplack, vom 28.02.2018, Nr. 1737-001

3. Beschreibung des Übergangsbetriebs von alter auf die neue Lötstopplacklinie

4. Baurechtliche Unterlagen

- Deckblatt
- Antrag auf Baugenehmigung vom 08.06.2017
- Erklärung über die Erfüllung der Kriterienkataloge gem. BauVorlV vom 08.06.2017
- Berechnung der Grundflächenzahl und der Geschossflächenzahl vom 08.06.2017
- Berechnung Rauminhalt und überbaute Flächen vom 08.06.2017
- Berechnung der Nutzflächen vom 08.06.2017
- Baubeschreibung vom 08.06.2017
- Antrag auf isolierte Befreiung vom 08.06.2017
- Tekturbeschreibung vom 08.06.2017

4.1 Planunterlagen Tektur

- Tekturplan Grundriss Untergeschoss	T/001/01
- Tekturplan Grundriss Erdgeschoss	T/001/02
- Tekrurplan Grundriss Obergeschoss 1	T/001/03
- Tekturplan Grundriss Obergeschoss 2	T/001/04
- Tekturplan Schnitt A-A, Schnitt B-B	T/001/05
- Tekturplan Ansichten Süden und Osten	T/001/06
- Tekturplan Ansichten Norden und Westen	T/001/07
- Tekturplan Dachübersicht	T/001/08
- Tekturplan Längsschnitt	T/001/09
- Tekturplan Entwässerungsplan	T/001/10
- Tekturplan Freiflächengestaltungsplan	T/001/11

- Tekturplan Lageplan T/001/12

4.2 Änderung Heizung, Lüftung, Sanitär, Kälte

- Beschreibung der Verlagerung von Technikräumen
- Plan Grundriss Technikebene vom 28.02.2018, Nr. 1706-501
- Plan Grundriss Erdgeschoss vom 28.02.2018, Nr. 1706-502

4.3 Schalltechnischer Bericht Nr. S1704031 mit Stellungnahme zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte

Ergänzende E-Mail vom 20.02.2018

4.4 Nachgereichte Unterlagen vom 19.12.2017

Nr. 1 Ergänzende Stellungnahme zum Brandschutznachweis
Nr. 2 Gefährdungsbeurteilung der Sprühbeschichtungsanlage (22 Seiten)
Nr. 3 Tabellarische Auflistung der eingesetzten Gefahrstoffe
Nr. 4 Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Gefahrstoffe (liegen vor, sind jedoch variabel – ohne Vermerk)
Nr. 5 GHS-Einstufung der selbsterzeugten Stoffgemische (liegt vor, ist jedoch variabel – ohne Vermerk)

IV. Nebenbestimmungen:

1. Luftreinhaltung

1.1 Anforderungen zur Abgaserfassung und Emissionsminderung, Emissionsgrenzwerte

1.1.1 Die an der Vorbehandlungsanlage der Lötstopplackierlinie auftretenden sauren Abgase sind vollständig zu erfassen und abzusaugen und über einen Kamin „saure Abluft“ ins Freie abzuleiten.

1.1.2 Die an der Entwicklungsanlage der Lötstopplackierlinie auftretenden alkalischen Abgase sind vollständig zu erfassen und abzusaugen und über einen Kamin „alkalische Abluft“ ins Freie abzuleiten.

1.1.3 Der Verbrauch an organischen Lösemitteln (VOC) aus der Lack-Sprühanlage der Lötstopplackierlinie und der Innenlagenlinie wird insgesamt auf max. 25 Tonnen je Jahr beschränkt.

1.1.4 Die beim Lackieren und Trocknen der Leiterplatten entstehenden Abgase sind zu erfassen und der nachstehenden Abluftreinigungsanlage zuzuführen.

Hersteller	[redacted]
Bauart	Regenerative Verbrennungsanlage (RVA) mit drei Wärmetauscherkammern und Oxidationszone
Typ	RVA 10.0
Abgasvolumenstrom	max. 10.000 Nm³/h
Oxidationstemperatur	∅ 840 °C
Rohgastemperatur	80 °C
Reingastemperatur	≈ 118 °C
Brennstoffart Stützbrenner	Erdgas
Max. Wärmeleistung	300 kW

1.1.5 Die beim Aufsprühen des Lacks entstehenden staubhaltigen Abgase sind abzusaugen und über einen Lackabscheidefilter zu reinigen.

Die Lackabscheidefilter sind so auszulegen, dass die staubförmigen Emissionen im Abgas nachstehende Massenkonzentration, bezogen auf Abgas im Normzustand (103.3 kPa,273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten:

- Gesamtstaub 3 mg/m³

1.1.6 Die Regenerative Verbrennungsanlage (RVA) ist so auszulegen und zu betreiben, dass die nachstehenden maximalen Emissionskonzentrationen, jeweils bezogen auf Abgas im Normzustand (103.3 kPa,273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschritten werden:

Gas- und dampfförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m³
Kohlenmonoxid	50 mg/m³
Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid	50 mg/m³

Der Grenzwert für diffuse Emissionen beträgt 20 % der eingesetzten Lösemittel.

1.1.7 Die Abluftreinigungsanlagen (filternde Abscheider und RVA) und die dazugehörenden Aggregate sind wie folgt zu betreiben:

- Für den Betrieb und die Wartung der Abluftreinigungsanlagen sind die Bedienungsanweisungen der Hersteller zu berücksichtigen.
- Die Abluftreinigungsanlagen sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben der Hersteller zu warten.
- Längerfristige Betriebsstörungen der Abluftreinigungsanlagen, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu melden.

- Für die Abluftreinigungsanlagen und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.

Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an den Abluftreinigungsanlagen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen, welches über eine Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

1.1.8 Die Lötstopplackierlinie, insbesondere die Lacksprühanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Mindestbrenntemperatur der RVA-Anlage erreicht ist. Als Mindesttemperatur gilt bis zur Festlegung im Rahmen der erstmaligen Messung (siehe 1.3.1) die im Rahmen der Inbetriebnahme ermittelte Temperatur, mindestens jedoch eine Temperatur von ca. 840 °C.

1.1.9 Die Brennkammertemperaturen der RVA-Anlage sind kontinuierlich zu erfassen und aufzuzeichnen. Bei Unterschreitung der festgelegten Mindestbrennkammertemperatur ist ein akustisches und optisches Signal an einer Stelle auszulösen, das vom Bedienpersonal einzusehen ist.

1.1.10 Die Brenner der Trocknungseinrichtungen sind von einer Fachfirma regelmäßig zu warten. Die Wartungs- und Reparaturarbeiten sind zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.1.11 Gebinde, Vorratsgefäße, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien bzw. Abfällen (z.B. Reinigungsmittel, gebrauchte Putzlappen udgl.) die organische Lösemittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren.

1.2 Ableitung der Abgase, Kamine

1.2.1 Die gereinigten Abgase aus der RVA sind über einen Kamin mit einer Höhe von 3 m über Dach des Technik Geschosses bzw. 25 m über Erdgleiche (± 0.00 = 485,4 üNN) mit einem Mündungsdurchmesser von 600 mm ins Freie abzuleiten.

Die Abgase aus der Vorbehandlung (saure Abgase) und der Entwicklungsanlage (alkalische Abgase) sind jeweils über einen Kamin mit einer Höhe von 3 m über Dach des Technik Geschosses bzw. 25 m über Erdgleiche (± 0.00 = 485,4 üNN) mit einem Mündungsdurchmesser von 350 mm (saure Abgase) und 450 mm (alkalische Abgase) ins Freie abzuleiten.

Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Kaminmündung ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

1.2.2 Bei Störungen an der RVA sind die Abgase über einen Bypass über den o.g. Kamin ins Freie abzuleiten.
Störungen an der RVA und folglich eine Ableitung der Abgase über den Bypass sowie deren voraussichtliche Dauer sind dem Landratsamt Regen per Mail umgehend mitzuteilen.

1.3 Messung und Überwachung der Emissionen

1.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der RVA und in der Folge alle 3 Jahre ist durch Messung einer Messstelle nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz nachzuweisen, dass im Abgas der RVA und den Lackabscheidefiltern die Emissionen die in der Auflage Ziffer 1.1.5 und 1.1.6 für

- Gesamtstaub
- Kohlenmonoxid,
- Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff

festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

1.3.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.

- Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Die Vorgaben der DIN EN 15259 sind zu beachten.

- Die Termine der Messungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

- Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit einer maximalen Emissionssituation vorzunehmen.

- Es ist zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz erfolgt.

Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

1.3.3 Die Emissionsgrenzwerte für die erstmalig und wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Ziffer 1.1.5 und 1.1.6 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

1.3.4 Zur Ermittlung des jährlichen Lösemittelverbrauchs ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Genehmigungsbehörde eine Lösemittelbilanz nach dem Verfahren des Anhang V der 31. BImSchV vorzulegen.

2. Lärmschutz

2.1 Die Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 17.07.2014 Ziffer 5.3.1 bis 5.3.10 gelten weiterhin.

2.2 Der Innenpegel des Technik Geschosses, auf dem Dach der Restrukturierungshalle (Halle I) darf 75 dB(A) nicht überschreiten.

2.3 Die Außenhaut des Technik Geschosses muss ein bewertetes Schalldämmmaß von 35 dB aufzuweisen. Dabei ist zu beachten, dass die Differenz $L_{Ceq} - L_{Aeq}$ an den festgelegten Immissionsorten bei geschlossenen Fenstern 20 dB nicht überschreiten darf. L_{Ceq} und L_{Aeq} sind der jeweilige Mittelungspegel.

Bei Verringerung oder Erhöhung des Halleninnenpegels ist dementsprechend das Schalldämmmaß anzupassen.

2.4 Für die geplanten Wetterschutzgitter auf der Nord- und Ostseite des Technik Geschosses ist ein Schallleistungspegel am Wetterschutzgitter von 55 dB(A) einzuhalten

2.5 Für die drei Kamine zur Ableitung der gereinigten Abgase aus der RVA, der sauren und alkalischen Abgase ist je Kamin ein Schallleistungspegel von L_w = 72 dB(A) (= 61 dB(A) Schalldruckpegel in 1 m Abstand) einzuhalten.

2.6 Für die RVA mit Abluft- und Brennluftventilator auf dem Zwischenbau ist mindestens ein Schallleistungspegel von L_w = 78 dB(A) (= 67 dB(A) Schalldruckpegel in 1 m Abstand) einzuhalten.

2.7 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der RVA und nach Fertigstellung der Halle I mit Inbetriebnahme des Technik Geschosses ist durch Messung einer Messstelle nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz nachzuweisen, dass die in Ziffer 5.3.2 des immissionsschutzrechtlichen Bescheides vom 17.07.2014 festgelegten Immissionsrichtwerte sowie die o.g. in Ziffer 2.2 bis 2.6 festgelegten Schallleistungspegel bzw. Schalldämmmaße eingehalten werden.

Der Termin der Lärmmessung ist der Genehmigungsbehörde spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Das Ergebnis der Messungen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

3. Abfallwirtschaft

3.1 Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind durch Einsatz reststoffarmer Prozesstechniken bzw. Prozessoptimierung soweit wie möglich zu vermeiden.

3.2 Nicht vermeidbare Abfälle sind soweit wie möglich einer Verwertung zuzuführen, dabei sind die entsprechenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

3.3 Staubende Abfälle und lösemittelhaltige Abfälle dürfen nur in geschlossenen Gebinden aufbewahrt und transportiert werden. Dabei sind ggf. die Vorschriften der Gefahrstoff-Verordnung zu beachten.

3.4 Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

3.5 Gefährliche Abfälle i.S.v. § 3 Abs. 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212) in der Fassung vom 20.11.2015 sind gem. §§ 28 Abs. 1 und 48 KrWG zu entsorgen. Es gelten Register- und Nachweispflichten gem. §§ 49 und 50 KrWG.

3.6 Änderungen hinsichtlich der Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Reststoffen sind dem Landratsamt Regen gemäß § 16 BImSchG anzuzeigen.

3.7 Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind durch Einsatz reststoffarmer Prozesstechniken bzw. Prozessoptimierung soweit wie möglich zu vermeiden.

4. Wasserrechtliche Auflagen

Die wasserrechtlichen Auflagen sind unter Ziffer 5.7 des Bescheides vom 17.07.2014 Az. 33-171-01 bereits benannt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine weiteren Auflagen erforderlich.

5. Lagerung wassergefährdender Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetztes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV vom 18.04.2017 mit ihren Anhängen maßgeblich. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen nach § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz). Die sich daraus ergebenen Anforderungen gelten auch, wenn sie nachfolgen nicht aufgeführt sind.

6. Arbeitsschutz

6.1 Bei der Durchführung und Überprüfung von Gefährdungsbeurteilungen ist dafür zu sorgen, dass jeweils aktuelle Rechtsgrundlagen und der aktuelle Stand der Technik sowie aktuelle Informationen, z.B. Sicherheitsdatenblätter, zugrunde gelegt werden. Auf die Neufassung von BetrSichV und GefStoffV 2015 sowie Änderungen des Standes der Technik in Gefahrstoff-, Betriebsmittel- und Arbeitsstättenrecht wird hingewiesen.

6.2 Für die Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV sind aktuelle Sicherheitsdatenblätter zu verwenden. Den Antragsunterlagen beigefügte Sicherheitsdatenblätter stammen zum Teil aus dem Jahr 2011, hier z.B. [redacted]. Die Verfügbarkeit aktueller Sicherheitsdatenblätter ist jeweils zu prüfen.

6.3 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV sind Tätigkeiten und Arbeitsbereiche zu ermitteln, in denen eine Augen- oder Hautkontamination mit Gefahrstoffen im Fehlerfall möglich ist. Die Notwendigkeit von Augen- und Körperduschen ist zu beurteilen und erforderliche Notduschen sind zu installieren. Bei Tätigkeiten mit ätzenden Stoffen sind trinkwassergespeiste Augen- und Notduschen in unmittelbarer Nähe (max. 10m) zu installieren.

6.4 Die gemäß Gefährdungsbeurteilung zu treffenden Schutzmaßnahmen sind umzusetzen und auf Wirksamkeit zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren. Bei Gefahrstoffen mit Arbeitsplatzgrenzwert sind die Ermittlungsergebnisse zu dokumentieren, die belegen, dass der Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten wird, hier z.B. für [redacted].

6.5 Für die einzelnen Chemikalienläger ist sicherzustellen, dass keine unzulässigen Zusammenlagerungen nach dem Stand der Technik vorgenommen werden (TRGS 510 etc.).

6.6 Abluftanlagen sind so zu auszuführen, dass gefahrstoffbelastete Abluft nicht in Arbeitsräume freigesetzt oder – auch bei ungünstigen Wetterlagen – nicht in Arbeitsräume zurückgeführt wird (Fenster, Zuluftöffnungen, Rückstau etc.).

6.7 Sind Störungen an Absaugeinrichtungen nicht ohne weiteres erkennbar, so müssen die betroffenen Arbeitnehmer durch eine selbsttätig wirkende Warneinrichtung auf die Störung hingewiesen werden.

6.8 Für zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel ist vor Inbetriebnahme die Erfüllung der Anforderungen nach §5 BetrSichV zu prüfen. Bei verketteten Anlagen, hier z.B. die Lötstopplacklinie als verkettete Anlage mit Komponenten verschiedener Hersteller, ist darauf zu achten, dass auch für die Gesamtanlage inkl. Fördereinrichtungen und steuerungstechnischer Verknüpfung eine Konformitätsbescheinigung vorliegt und eine CE-Kennzeichnung angebracht ist.

6.9 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Arbeitsstättenverordnung ist die Übereinstimmung der Arbeitsstätte mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung und den hierzu veröffentlichten Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) zu prüfen (Arbeits-, Sozial-, Sanitärräume, Flucht-/Rettungswege etc.) und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu treffen.

6.10 Gefangene Räume i.S.d. ASR 2.3 sind zu vermeiden (ua. ggf. Innenraum der durch die Schleuse zu betretende Bereich der Lötstopplacklinie). Sie dürfen nur als Arbeits-, Bereitschafts-, Liege-, Erste-Hilfe- und Pausenräume genutzt werden, wenn die Maßgaben nach Nr. 6 Abs. 10 der ASR 2.3 erfüllt sind.

6.11 Für explosionsgefährdete Räume ist sicherzustellen und zu überprüfen, dass die maximale Fluchtweglänge ins Freie oder einen gesicherten Bereich 20 m nicht überschreitet.

6.12 Bei der Explosionsschutz-Analyse für die Beschichtungs- und Trocknungs-Anlage [redacted] sind auch andere Zündquellen als Selbstentzündung zu betrachten, z.B. mechanische oder elektrische Zündgefahren durch Ventilatorenanlauf nach Stromausfall.

6.13 Die Explosionssicherheit von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen ist gemäß Anh. 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV vor der erstmaligen Nutzung durch eine besonders befähigte Person zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

7. Baurecht und baulicher Brandschutz

7.1 Der Ausführungsbeginn der Baumaßnahme bzw. die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten ist dem Landratsamt Regen mindestens eine Woche vorher unter Verwendung des Formblattes „**Baubeginnsanzeige**“ schriftlich mitzuteilen. (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Mit der Baubeginnsanzeige ist die vom Prüfsachverständigen ausgestellte Bescheinigung **„Brandschutz I“** vorzulegen.

7.2 Die beabsichtigte **Aufnahme der Nutzung** des Bauvorhabens ist dem Landratsamt Regen unter Verwendung des Formblattes „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Der Prüfsachverständige hat die Umsetzung des von Ihm geprüften Brandschutznachweises zu überwachen. Mit der Nutzungsanzeige ist die vom Prüfsachverständigen ausgefüllte Bescheinigung **„Brandschutz II“** mit einem geprüften Brandschutznachweis vorzulegen (Art. 77 Abs. 2 BayBO).

7.3 Der Standsicherheitsnachweis (einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile) ist dem Landratsamt Regen rechtzeitig vor Bauausführung zur Prüfung vorzulegen. Mit der Erstellung der Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die Statikprüfung abgeschlossen ist und die geprüften statischen Unterlagen beim Landratsamt Regen vorliegen. Die Bauteile sind sodann nach dem geprüften Standsicherheitsnachweis (einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile) unter Beachtung der Prüfeintragungen und Prüfberichte zu bemessen und auszuführen.

7.4 Der Prüfingenieur, der Prüfsachverständige oder das Prüfamt hat die Bauausführung in statischer Hinsicht gemäß § 13 PrüfVBau zu überwachen (Art. 77 Abs. 2 BayBO).

7.5 Im Übrigen sind die Bedingungen und Auflagen der Erstgenehmigung, Bausachennummer 00107-T14, sowie die Roteinträge in den Plänen weiterhin einzuhalten.

8 Befreiungen

8.1 Eine Befreiung wird gewährt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die Überschreitung der zulässigen Wandhöhe beim Treppenhaus

8.2 Eine Befreiung wird gewährt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die Baugrenzenüberschreitung auf der Nord-Seite mit dem Vordach.

9. Abwehrenden Brandschutz

9.1 Die Maßnahmen zum abwehrenden Brandschutz sind im Bescheid vom 17.07.2014 Az. 33-171-01 unter Ziffer 5.5 bereits festgelegt.

9.2 Der Bauherr hat die sich ergebenen Änderungen eigenverantwortlich mit dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten abzusprechen. Insbesondere ist der Feuerwehreinsatzplan (Ziffer 5.5.18 des Bescheides vom 17.07.2014) durch den Bauherrn, in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Kommandanten zu überarbeiten und zu ergänzen.

Der Feuerwehreinsatzplan ist im Format DIN A3 auszuführen und in 2-facher, spritzwassergeschützter Ausführung (DIN A3-Einsteckfolien) sowie in einfacher Ausfertigung als pdf-Datei auf CD-ROM an die Feuerwehr Teisnach gegen schriftlichen Nachweis zu übergeben.

Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Fa. Rohde & Schwarz GmbH & Co.KG als Antragstellerin zu tragen.
Für diesen Bescheid werden Kosten i. H. v. **14.591,61 €** festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Sachverhalt

Die Firma Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG betreibt im Werk Teisnach eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen, die aus Wirkbädern der Leiterplattenfertigung, der Beiz- und Chromatiereinrichtung und der Metallgalvanik besteht.

Die bestehende Anlage wurde vom Landratsamt Regen erstmals mit Bescheid vom 12.12.1994, Az. 33-171-2.1-52.2, gemäß § 4 BImSchG als Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluss- und Salpetersäure genehmigt. Eine weitere immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Nickel-Silber-Galvanik) erfolgte am 01.08.2001, Az. 33-171-2.1-52.3.

Mit dem zuletzt durchgeführten Antragsverfahren nach § 16 BImSchG vom 19.12.2013, zuletzt ergänzt am 31.03.2014, wurden mit Bescheid vom 17.07.2014 Az. 33-171-01 umfangreiche Restrukturierungsmaßnahmen in der Leiterplattenfertigung genehmigt. Begleitend zu den beantragten Maßnahmen wurden u.a. nicht unerhebliche Baumaßnahmen durchgeführt, welche im Zuge der Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen wurden.

Mit Schreiben vom 10.11.2015 teilte die Fa. Rohde & Schwarz GmbH & Co.KG mit, dass sie aus internen Gründen, die im Bescheid genehmigten Gebäude in zwei Bauabschnitten (BA 1 und BA 2) erstellen wird. Ein Zeitpunkt, bis wann der Bauabschnitt 2 (BA 2) fertiggestellt wird konnte zum damaligen Zeitpunkt nicht genannt werden. Die fehlende Fertigstellung von BA 2 hatte keine Auswirkungen auf die immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Tatbestände. Die genehmigte Restrukturierung der Leiterplattenfertigung wurde bereits im Zuge des Bauabschnittes 1 (BA 1) realisiert.
Im weiteren Verlauf wurde die Brandschutzthematik im Zusammenhang mit den nicht fertiggestellten Gebäudeteilen gem. § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt und der bauliche Brandschutz in Form der „Interimslösung für den BA 1" sichergestellt.

Mit der nun aktuellen Antragstellung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, beantragt die Firma Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur elektrolytischen und chemischen Behandlung von Metalloberflächen und der Leiterplattenfertigung mit einem Wirkbad-Volumen von

mind. 30 m^3 auf dem bestehenden Betriebsgelände Fl.Nr. 487 der Gemarkung Teisnach. In der Antragstellung werden die bereits geplanten aber zu damaligen Zeitpunkt (Bescheid vom 17.07.2014) noch nicht realisierbaren Maßnahmen umgesetzt.
Die Antragstellung erfasst die Erneuerung der Lötstopplacklinie mit regenerativer Nachverbrennungsanlage (RVA). Die bisher genutzte Lötstopplacklinie ist ohne Abluftreinigungsanlage ausgeführt und veraltet.
Zusätzlich wurden für die Fertigstellung des BA 2 Tekturpläne zu den bisher genehmigten Plänen der Genehmigung vom 17.07.2014 eingereicht. Hintergrund hierfür ist die Neustrukturierung der baulichen Nutzung sowie des Brandschutzkonzeptes ohne den ursprünglich genehmigten Baukörper wesentlich zu verändern. Die detaillierte Tekturbeschreibung ist in den Antragsunterlagen enthalten.

2. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

2.1 Lötstopplacklinie

Die Prozesslinie für den Lötstopplackauftrag in der Leiterplattenfertigung besteht aus folgenden Anlagenkomponenten:

- Chemische Vorbehandlung [redacted]
- Lack Sprühanlage
- Vortrocknung
- Belichtung
- Entwicklung (wässrig-alkalisch)
- Endaushärtung

2.1.1 Verfahrensablauf:

Die zu beschichtenden Leiterplatten werden in einer chemischen Vorreinigungslinie mit Reinigen, Anätzen/Aufrauen der Kupferoberflächen von Leiterplatten, Spülen, Dekapieren, Spülen und Trocknen für das Lackieren vorbereitet. Die verschiedenen Becken (Module) sind geschlossen und die in den Becken anfallende saure Abluft wird jeweils abgesaugt und über einen Kamin über Dach des Technik Geschosses abgeleitet.

Im zweiten Prozessschritt werden die Leiterplatten ein- oder zweiseitig mittels Sprühverfahren mit einem neuen Lacksystem bestehend aus Grundlack, Härter und Verdünner beschichtet. Die dabei aufgetragene Lacktrockenschicht beträgt normalerweise 40 µm bis 60 µm, wobei auch Lackschichtdicken bis zu 100 µm möglich sind. Die Absaugung des Sprühnebels erfolgt über großflächige Lackabscheidefilter. Die abgesaugte Abluftmenge wird permanent über HEPA-Filter in gleichen Mengen wieder zugeführt. Im Anschluss wird der aufgesprühte Lack in einem Durchlauftrockenofen angehärtet. Die VOC-beladene Abluft aus der Lack Sprühanlage und dem Vortrockner werden ebenfalls erfasst und einer Abluftreinigungsanlage zugeführt und das gereinigte Abgas anschließend über einen Kamin über Dach des Technik Geschosses abgeleitet.

Danach erfolgt die Strukturierung in einer Direktbelichtungsanlage. Als Lichtquelle werden spezielle LED-Lampen verwendet. Die so strukturierten Geometrien werden dann in einer wässrig – alkalischen Lösung mit Einlauf, Entwickeln, Nachentwickeln, Spülen und Trocknen ausentwickelt. Die dabei entstehende alkalische Abluft wird ebenfalls erfasst und über

einen Kamin über Dach des Technik Geschosses abgeleitet.

Zum Schluss werden die Leiterplatten in zwei umluftbetriebenen Lacktrockenofen endgültig ausgehärtet. Die dabei entstehende VOC-beladene Abluft wird ebenfalls erfasst und der Abluftreinigungsanlage (RVA) zugeführt.

2.2 Abluftreinigungsanlage (RVA)

Die vorgesehene regenerative Verbrennungsanlage (RVA) wird auf dem Dach des Zwischenbaus der Halle 1 im Freien aufgestellt. Die RVA ist eine Direktverbrennungsanlage in Kompaktbauweise. Die Oxidationskammer und die zur Wärmerückgewinnung dienenden Wärmetauscher bilden zusammen eine Einheit. Alle thermisch beanspruchten Teile wie Oxidationskammer und Wärmetauscher sowie die zu- und abführenden internen Gaskanäle sind mit einer innenliegenden Wärmeisolation versehen. Die regenerativen Wärmetauscher bestehen aus drei einzelnen Kammern die mit Wabenkörpern aus Keramik bestückt sind. Die regenerativen Wärmetauscherkammern werden wechselseitig mit Roh- und Reingas beaufschlagt und dadurch das kalte Rohgas durch die Energie des heißen Reingases aufgeheizt. Das dann optimal vorgeheizte Abgas wird anschließend in der Oxidationskammer mit den heißen Verbrennungsgasen des Spezialbrenners vermischt. Aufgrund des hohen Wärmetauscherwirkungsgrades von > 95,8 % sowie der relativ hohen Oxidationstemperatur von ca. 840 °C sind vergleichsweise geringe Emissionen zu erwarten. Am Ende der Oxidationskammer wird das gereinigte Abgas in eine der Wärmerückgewinnungskammern geführt und heizt diese auf. Danach verlässt das Reingas im abgekühlten Zustand die Anlage.

Relevante Parameter der Abluftreinigungsanlage:

Hersteller	[redacted]
Bauart	Regenerative Verbrennungsanlage (RVA) mit drei Wärmetauscherkammern und Oxidationszone
Typ	RVA 10.0
Abgasvolumenstrom	max. 10.000 Nm/h
Oxidationstemperatur	∅ 840 °C
Rohgastemperatur	80 °C
Reingastemperatur	≈ 118 °C
Brennstoffart Stützbrenner	Erdgas
Max. Wärmeleistung	300 kW

Die geplante RVA wird so ausgelegt, dass nachstehende Restschadstoffkonzentrationen eingehalten werden:

Gesamt-C	< 20 mg/m³
Kohlenmonoxid CO	< 50 mg/m³
Stickstoffoxide NO_x	< 50 mg/m³

3. Luftreinhaltung

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch

Luftverunreinigungen gelten die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) vom 24. Juli 2002, sowie bei Verwendung organischer Lösemittel die 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV vom 21.08.2001 in der Fassung vom 07.10.2013.

3.1 Ermittlung der Immissionskenngrößen

Nach Ziffer 4.6.1.1 der TA-Luft ist die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn

- die nach Nummer 5.5 der TA-Luft abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und

- die nicht nach Nummer 5.5 abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 von Hundert der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten.

Gem. Tabelle 7 der TA-Luft sind für die abgeleiteten Emissionen aus den Lackieranlagen der Schadstoff Staub 1 kg/h, und für Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid 20 kg/h als Bagatellmassenstrom heranzuziehen. Messergebnisse bei vergleichsweise deutlich größeren Anlagen zeigen, dass der Massenstrom für Staub bei der geplanten Lötstopplacklinie ebenfalls deutlich unter 1 kg/h liegt. Auch für die Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid wird der Massenstrom von 20 kg/h erfahrungsgemäß deutlich unterschritten. Die diffusen Emissionen sind nach Inbetriebnahme der RVA vernachlässigbar. Die Bestimmung der Immissionskenngrößen kann somit entfallen.

3.2 Emissionen

Beim Lackieren werden sowohl staubförmige Emissionen (Lackpartikel) als auch organische Stoffe freigesetzt. Die Staubemissionen entstehen ausschließlich beim Lackiervorgang. Die organischen Lösemittel entweichen beim Lackieren und bei der Trocknung (Vortrocknung, Aushärteofen) der Lacke im Bereich der Lötstopplackieranlage und der Innenlagenlackierung in Halle III. 2017 lag der Lösemittelverbrauch aus den Leiterplattenfertigungsprozessen (bestehende Probimeranlage und Innlagenlackierung) bei 11,8 to. Die neue Lötstopplackieranlage und die Innenlagenfertigung haben noch Kapazitätsreserven, so dass zukünftig ein maximaler Lösemittelverbrauch von bis zu 25 to möglich ist.

Weitere Emissionen in Bereich der Lötstopplacklinie sind die Chemische Vorbehandlung mit den sauren Abgasen und die Entwicklung mit den alkalischen Abgasen. Sowohl die sauren als auch alkalischen Abgase werden jeweils über Kamine in die Freie Atmosphäre abgeleitet.

3.3 Beurteilung

Die Lötstopplackieranlage ist mit einem hochwertigen, großflächigen Lackabscheidefilter entsprechend dem Stand der Technik ausgerüstet. Die TA-Luft 2002 ist hier einschlägig und sieht unter Ziffer 5.4.5.1 für staubförmige Emissionen einen Emissionswert von 15 g/h oder 3 mg/m³ vor.

Für die Beurteilung der organischen Stoffe gelten die Anforderungen der 31. BImSchV. Für

Anlagen der Nr. 8.1 zur sonstigen Metall- und Kunststoffbeschichtung werden in der Nr. 8.1 des Anhangs III der 31. BImSchV folgende Anforderungen genannt:

Bei einer Lösemittelverbrauchschwelle von > 15 to/a gilt für das Beschichten und Trocknen gefasster Abgase ein Grenzwert von 50 mg/m³. Bei Errichtung einer thermischen Abgasreinigungsanlage ist ein Grenzwert von 20 mg/m³ Gesamt-C einzuhalten. Für zusätzliche, noch vorhandene diffuse Emissionen ist ein Grenzwert von 20 % der eingesetzten Lösemittel einzuhalten.

3.4 Maßnahmen

Zur Einhaltung der o.g. Anforderungen wird zur Emissionsminderung eine Regenerative Verbrennungsanlage RVA installiert. Die RVA arbeitet nach dem Funktionsprinzip der regenerativen thermischen Oxidation (RTO) und oxidiert die Lösemittelreste in der Prozessabluft bei einer Reaktionstemperatur von ca. 840 °C. Die erforderliche Temperatur in der Brennkammer wird durch einen Erdgasbrenner mit 300 kW Wärmeleistung aufrechterhalten. Die Funktionsbeschreibung einschließlich der Technischen Daten ist unter Ziffer I. 2. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung enthalten.

Die RVA ist so ausgelegt, dass nachstehende Grenzwerte eingehalten und garantiert werden:

Organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff – Gesamt-C	< 20 mg/m³
Kohlenmonoxid - CO	< 50 mg/m³
Stickstoffoxide angegeben als Sickstoffdioxid - NO_2	< 50 mg/m³

Aufgrund der durchgehenden Produktion ist während der Umstellphase (Rückbau der bisherigen Probimeranlage [Lotstopplacklinie alt] und Inbetriebnahme der neuen Lötstopplachlinie mit RVA-Anlage) vorübergehend mit einem erhöhten Lösemittelverbrauch zu rechnen.

3.5 Ableitung der Abgase, Kaminhöhe

Nach Nummer 5.5 TA-Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. In der Regel ist eine Ableitung über Kamine erforderlich, deren Höhe vorbehaltlich besserer Erkenntnisse nach den Nummern 5.5.2 bis 5.5.4 zu bestimmen ist.

Es ist vorgesehen, die saure- und alkalische Abluft über je einen Kamin (∅ 350 mm und ∅ 450 mm) als auch die Reinabgase aus der RVA über einen Kamin (∅ 600 mm) mit einer Höhe von je drei Meter über Dachaufbau Technik Geschoss, entspricht ca. 25 m über Erdgleiche (± 0.00 = 485,4 üNN) in die freie Atmosphäre abzuleiten. Damit sind die Vorgaben der TA-Luft erfüllt. Es werden sowohl die emissionsbedingten Anforderungen nach Nr. 5.5.3 und Nr. 5.5.4 der TA-Luft als auch die gebäudebedingten Anforderungen nach Nr. 5.5.3 der TA-Luft eingehalten. Bei einer Ableitung der Abgase in dieser Höhe wird in Verbindung mit dem thermischen Auftrieb ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht.

3.6 Überwachung der Emissionen

Nach Ziffer 5.3.2.1 TA-Luft sind nach Errichtung, wesentlicher Änderung und anschließend wiederkehrend durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle die Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe, für die eine Emissionsbegrenzung festgelegt

ist, festzustellen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage, einschließlich der RVA, sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen. Wiederkehrende Messungen sind nach Ablauf von drei Jahren erforderlich.

Bezüglich Messplanung, Auswahl von Messverfahren und Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse wird im einzelnen auf die Ziffern 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 TA-Luft verwiesen.

4. Lärmschutz

Hinsichtlich des Lärmschutzes erfolgt die Beurteilung nach den Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBl. 1998 Nr. 26). Danach ist als maßgeblicher Immissionsort der Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Es ist derjenige Ort, für den die Geräuschbeurteilung nach TA-Lärm vorgenommen wird. Der Einwirkungsbereich der Anlage bezieht sich auf die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen können, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt.

Für die Restrukturierung der Leiterplattenfertigung und Neubau Halle I mit Zwischenbau und Technikzentrale im EG wurde ein schalltechnisches Gutachten der Fa. Geoplan (Umwelttechnischer Bericht Nr. Sch1312-054 vom 26.03.2014) angefertigt. In dem Gutachten wurde der Nachweis erbracht, dass durch den Neubau der Halle I und dem Zwischenbau und in Folge die Verlegung der Leiterplattenfertigung in den Neubau die schalltechnischen Vorgaben eingehalten und die Anforderungen die der Bebauungsplan "Hundsruck BA I – GE Rohde und Schwarz" mit Deckblatt Nr. 5 vorgibt auch weiterhin erfüllt werden. Im immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 17.07.2014 wurden die maßgebenden Immissionsorte mit den jeweiligen zulässigen Immissionsrichtwerten und den entsprechenden Auflagen festgelegt.

In einem Nebenraum, im Anschluss an die Galvanikautomaten (DK- und LBA - Linie), des Zwischenbaus im UG wurde nunmehr die neue Lötstopplackierlinie errichtet. Auf dem Dach des Zwischenbaus wird die RVA zur Reinigung der VOC - Emissionen aus der Lötstopplackieranlage sowie drei Kamine mit einer Höhe von 3 m über Dach des zusätzlich geplanten Technik Geschosses, auf dem Dach der Restrukturierungshalle (Halle I), errichtet. Zwei der Kamine sind für die Ableitung der sauren und alkalischen Abgase aus der Lötstopplacklinie vorgesehen. Entsprechend dem E-Mail vom 20.02.2018 der Fa. Geoplan GmbH wird für die drei Kamine jeweils ein Schallleistungspegel von L_w = 72 dB(A) (= 61 dB(A) Schalldruckpegel in 1 m Abstand) gefordert. Für die RVA mit Abluft- und Brennluftventilator auf dem Zwischenbau ist mindestens ein Schallleistungspegel von L_w = 78 dB(A) (= 67 dB(A) Schalldruckpegel in 1 m Abstand) sicherzustellen. Für das geplante Technik Geschoss wurde im Schalltechnischen Bericht Nr. S1704031 vom 12.05.2017 des Ing. Büro Geoplan GmbH ein Innenpegel von 75 dB(A) festgelegt. Für die geplanten Wetterschutzgitter auf der Nord- und Ostseite des Technik Geschosses ist ein Schallleistungspegel am Wetterschutzgitter von 55 dB(A) sicherzustellen. Unter diesen Voraussetzungen werden die im immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 17.07.2014 festgelegten Immissionsrichtwerte auch künftig eingehalten, sowie die Anforderungen die der Bebauungsplan "Hundsruck BA I – GE Rohde und Schwarz" mit den Deckblättern Nr. 7 und 8 vorgibt, berücksichtigt.

5 Abfallwirtschaft

Bei Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung sind im Bereich Abfallwirtschaft keine nennenswerten Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit zu erwarten.

6. Störfallverordnung

Nach Angaben des Betreibers sind keine Betriebsbereiche vorhanden, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I, Spalte 4 und 5 der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV, genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Die Anlage unterliegt daher nicht der Störfallverordnung.

7. Ausgangszustandsbericht

Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes ist nicht erforderlich.
Bereits bei der Genehmigung vom 17.07.2014, Az. 33-171-01 wurde festgestellt, dass aufgrund tatsächlicher Umstände i.S.d. § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG nach fachlicher Einschätzung davon auszugehen ist, dass aufgrund der vorgesehenen Schutzmaßnahmen/-vorkehrungen durch den Betreiber, Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser und Bodenverschmutzung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer nicht zu befürchten sind.
Durch die nun durchgeführten Änderungen ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte

8. Stellungnahmen

Im Zuge der Beteiligung zum Genehmigungsverfahren haben sich folgende Fachstellen geäußert:

- Regierung von Niederbayern -Gewerbeaufsichtsamt-
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Immissionsschutzbehörde

Die vorgebrachten Auflagen, Bedingungen und/oder Hinweise der vorgenannten Fachstellen wurden bei der Erstellung des Bescheides berücksichtigt.

Die Marktgemeinde Teisnach hat ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

9. Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf die Veröffentlichung des Vorhabens und die Auslegung der Genehmigungsunterlagen wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet, weil die Firma dies beantragte. Im Verfahren zur Genehmigung vom 17.07.2014, Az. 33-171-01 wurde die Gesamtmaßnahme im öffentlichen Verfahren durchgeführt. Die im aktuellen Änderungsverfahren behandelten Sachverhalte betreffen lediglich die bauseitigen Tekturplanungen sowie den Betrieb der neuen Lötstopplacklinie mit neuer Abluftreinigungsanlage (RVA).

Nach den Stellungnahmen der Gutachter und der Fachbehörden sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen. Durch den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung wird das förmliche Verfahren zu einem vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG, mit der Folge, dass keine öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. BImSchG durchzuführen ist.
Die Pflicht zur Veröffentlichung des Bescheides gem. § 10 Abs. 8a BImSchG bleibt hiervon unberührt.

10. Sonstiges

Mit E-Mail vom 02.03.2018 wurde der Firma Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG, Werk Teisnach, Kaikenrieder Str. 27, Gelegenheit gegeben, sich zum Bescheidentwurf zu äußern bzw. Einwände gegen die vorgesehenen Auflagen vorzubringen.
Mit E-Mail vom 06.03.2018 hat Herr Helmut Schmucker von der Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG, unter Kennzeichnung der zu schwärzenden Passagen, sein Einverständnis zum Bescheidentwurf erklärt.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Regen ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG; Art. 63 Abs. 1 BayWG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-.

2. Bei den Produktionsanlagen der Fa. Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG, mit den Bereichen Leiterplattenfertigung, Beiz- und Chromatieranlage, Metallgalvanik und zugehöriger Abwasserbehandlungsanlage, handelt es sich um eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren. Die Anlage unterliegt somit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht gemäß Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d) mit dem Buchstaben „E" gekennzeichnet. Demnach handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 i.V.m. Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen.

3. Das Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich nach § 2 der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, da die Anlage in Spalte c) Anhang 1 der 4. BImSchV, mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.
Auf Antrag der Fa. Rhode & Schwarz GmbH & Co.KG wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie auf Auslegung des Antrages und der Unterlagen gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen.

4. Die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage ist gemäß §§ 16, 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

5. Nach § 6 Abs. 1 BImSchG (materiell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen) ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassene Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden
  und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes für die Errichtung und Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

6. Dabei sind gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG (immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen) genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (v.a. der Immissionsbegrenzung)
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls des Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

7. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes ist nicht erforderlich. Bereits mit Bescheid vom 17.07.2014 wurde die Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes verneint. Grundsätzliche Änderungen an der Anlage welche eine neue Beurteilung der Gefährdung von Boden und Grundwasser erforderlich machen, sind nicht erfolgt.

8. Auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§13 BImSchG) war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch über die Erteilung der Baugenehmigung zu entscheiden. Das beabsichtigte Vorhaben ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO baurechtlich genehmigungspflichtig. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, widerspricht jedoch dessen Festsetzungen bzw. den darin enthaltenen örtlichen Bauvorschriften. Da die Voraussetzung des § 31 Abs. 2 BauGB vorliegen, konnten im Einvernehmen mit der Gemeinde entsprechende Befreiungen erteilt werden.

9. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage war zu erteilen, da bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen die Erfüllung der Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. §§ 5 und 7 BImSchG sichergestellt ist. Insbesondere sind durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Einer diesbezüglichen Vorsorge wird mittels der erteilten Auflagen und Bedingungen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen Rechnung getragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

10. Die Festsetzung der in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Hiernach können Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit sie erforderlich sind, um die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG, insbesondere Abwehr-, Vorsorge- und Abfallvermeidungspflichten sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes, sicherzustellen. Darüber hinaus sind Anordnungen zur Nachsorge im Sinne einer vorbeugenden Gefahrenabwehr möglich.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 und Art. 10 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169) und Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.2, 8.IV.0/1.10.1 des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch VO vom 24.03.2014 (GVBl. S. 118).
Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KG.

Berechnung der Verwaltungskosten bei einem Investitionsaufwand von 2.570.000,- € gem. Antragsunterlagen.

Gebühr:

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 ist für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio € bis 25 Mio € eine Gebühr von 11.250,- € zuzüglich 3 ‰ der 2.500.000,- € übersteigenden Kosten anzusetzen.
(3 ‰ von 70.000,- € = 210,- €)

Nach Ziffer 8.II.0/1.3.1 erhöht sich dieser Betrag um den auf 75 % verminderten Betrag, der sich für eine sonst erforderliche Genehmigung (Baugenehmigung) ergeben würde. Nach Mitteilung der unteren Bauaufsichtsbehörde ergibt sich eine Genehmigungsgebühr von 1.200,- €, reduziert auf 75 % = 900,- €.

Nach Ziffer 8.II.0/1.3.2 erhöht sich dieser Betrag um den verursachten Verwaltungsaufwand für die Prüfung des Antrags durch die Sachbereiche und Immissionsschutz und Abfallrecht und die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Regen (Mindestgebühr 250,-- € je Prüffeld).
Für die Bereiche Luftreinhaltung und Lärmschutz wird eine Gebühr in Höhe von je 500,-- € festgesetzt.
Für den Bereich Abfallwirtschaft wird eine Gebühr in Höhe von 250,--€ festgesetzt.
Für den Bereich der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft wird eine Gebühr von 250,-- € festgesetzt.

Berechnung:

Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2	11.250,- € + 210,- €	**11.460,00 €**
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2		**1.500,00 €**
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1		**900,00 €**
Summe:		**13.860,00 €**

Auslagen:

Stellungnahme der Reg. v. Niederbayern (Gewerbeaufsicht)	**607,50 €**
Stellungnahme WWA Deggendorf	**120,00 €**
Zustellung des Bescheides	**4,11 €**
Summe:	**731,61 €**

Gesamtkosten:	**14.591,61€**

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet eventueller behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung mit eingeschlossen werden.

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

3. Die Genehmigung i. S. d. § 4 BImSchG erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird.

4. Auch nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung können Anordnungen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, dem Schutz der Allgemeinheit bzw. der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).

5. Die nicht richtige, nicht vollständige, oder nicht rechtzeitige Erfüllung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 4 BImSchG).

6. Dieser Bescheid wird gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: 11 01 65,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen[1] Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

B e h r i n g e r